

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2823 —

Betr.: Zonenrandförderung

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Radloff (SPD) vom 4. 8. 1988

Der vorgesehene Wegfall der Investitionszulage für das Zonenrandgebiet im Rahmen der Steuerreform ist ein überproportional harter Einschnitt für die bisherige Zonenrandförderung.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. In welcher Höhe sind Investitionszulagen für das niedersächsische Zonenrandgebiet in den Jahren 1986 und 1987 für Gewerbebetriebe bewilligt worden?
2. Erwartet sie bei Wegfall des Förderinstruments „Investitionszulage“ ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit im niedersächsischen Zonenrandgebiet?
3. Wird sie anstelle der bisherigen Investitionszulage eine andere gleichwertige Förderung für das niedersächsische Zonenrandgebiet herbeiführen? Falls ja, welche Regelung ist vorgesehen?
4. Ist auch geplant, Mittel aus dem Strukturfonds für die Zonenrandförderung einzusetzen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister für
Wirtschaft, Technologie und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 5. 10. 1988

Zu 1:

In Niedersachsen sind in den Jahren 1986 und 1987 folgende Investitionszulagen bewilligt bzw. ausgezahlt worden:

1986	
Regionalzulagen (§ 1 InvZulG):	154,8 Mio. DM
Forschungszulagen (§ 4 InvZulG):	21,6 Mio. DM
Energiezulagen (§ 4 a InvZulG):	14,8 Mio. DM
1987	
Regionalzulagen (§ 1 InvZulG):	298,2 Mio. DM
Forschungszulagen (§ 4 InvZulG):	35,4 Mio. DM
Energiezulagen (§ 4 a InvZulG):	20,7 Mio. DM

Angaben darüber, in welcher Höhe die Zulagen auf das Zonenrandgebiet und auf die übrigen Gebiete in Niedersachsen entfallen, liegen nicht vor. Aufgrund des Investitionsvolumens, für das 1986 und 1987 die Gewährung von Regionalzulagen beantragt worden ist, kann davon ausgegangen werden, daß schätzungsweise zwischen 50 und 60 % der Regionalzulagen dem Zonenrandgebiet zuzuordnen sind.

Zu 2:

Die Höhe der Arbeitslosigkeit wird durch eine Vielzahl verschiedener Einflußfaktoren bestimmt. Von besonderer Bedeutung sind demografische Entwicklungen, die das Angebot an Arbeitskräften prägen, und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, die die Nachfrage nach Arbeitskräften wesentlich bestimmen. Die Streichung der Investitionszulage steht im Zusammenhang mit der Steuerreform, durch die die gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedingungen in der Bundesrepublik erheblich verbessert werden sollen. Nach Auffassung der Landesregierung wird dies zusammen mit der geplanten Aufstockung der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um jährlich insgesamt 500 Mio. DM dazu beitragen, daß der Wegfall der Investitionszulage nicht zu einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit im niedersächsischen Zonenrandgebiet führt.

Zu 3:

Als Ausgleich für den Wegfall der Regionalzulage werden die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um insgesamt 500 Mio. DM pro Jahr aufgestockt. Hiervon fließt ein Anteil von rd. 45 % in das gesamte Zonenrandgebiet.

Außerdem wird die steuerliche Förderung im Rahmen des Zonenrandförderungsgesetzes verbessert. Die im Vorgriff auf die 50 % ige Sonderabschreibung nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes bisher nur in Ausnahmefällen zugelassenen steuerfreien Rücklagen werden nunmehr auf Antrag in allen Fällen in Anspruch genommen werden können. Eine entsprechende Verwaltungsregelung, steuerfreie Rücklagen gleichwertig neben Sonderabschreibungen zu stellen, wird z. Z. vorbereitet.

Auch nach Wegfall der Investitionszulage wird das Zonenrandgebiet einen deutlichen Förderungsvorsprung vor dem übrigen Fördergebiet aufweisen:

So können gewerbliche Investitionen im Zonenrandgebiet um bis zu 23 % verbilligt werden, im übrigen Fördergebiet dagegen nur um bis zu 18 %; für hochwertige Arbeitsplätze kann im Zonenrandgebiet ein besonderer Investitionszuschuß von bis zu 25 000 DM gewährt werden, im übrigen Fördergebiet dagegen nur bis zu 20 000 DM. In unmittelbarer Nähe der Grenze zur DDR und CSSR kann in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen sowie eine Förderung bis zu 23 % gewährt werden; im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaues der Infrastruktur möglich, dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

Zu 4:

Die Landesregierung wird das Zonenrandgebiet bei der Verteilung der Mittel aus dem Strukturhilfefonds besonders berücksichtigen.

Hirche